

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINLIEFERER der BCA Remarketing Austria GmbH

Stand 07/2023

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einlieferer; Vertragsgegenstand

1. BCA Remarketing Austria GmbH (nachstehend als BCA, wir oder uns bezeichnet) ist ein europäischer Full-Service-Anbieter für gewerbliche Auktionen für gebrauchte Fahrzeuge (nachstehend auch Fahrzeuge genannt) und gebrauchtes Fahrzeugzubehör (nachstehend auch Zubehör genannt) sowie für weitere damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Auktionen finden digital über einen von BCA im Internet betriebenen Online-Auktions-Marktplatz statt (Auktionen über den Online-Auktions-Marktplatz oder BCA-Marktplatz genannt).

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einlieferer (nachstehend AGB genannt) der BCA gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 des österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) bzw. § 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetz (KSchG), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, für die das jeweilige Geschäft – hier insbesondere Verkauf von Fahrzeugen und/oder Zubehör an BCA oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen von BCA – zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, wobei ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit ist, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer). Zum Verkauf von Fahrzeugen und/oder Zubehör an BCA und zur Nutzung des Leistungsangebotes von BCA nach Maßgabe dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 1 UGB bzw. § 1 KSchG mit Bezug zur Automobilbranche zugelassen (nachstehend Einlieferer genannt).

3. Gegenstand der Vertragsbeziehung zwischen BCA und Einlieferern nach Maßgabe dieser AGB ist der Erwerb von gebrauchten Fahrzeugen und/oder gebrauchtem Zubehör durch BCA vom Einlieferer zum Zwecke der Weiterveräußerung im Rahmen von Auktionen/Versteigerungen und sonstigen Verkäufen an Unternehmer durch BCA über den BCA-Marktplatz sowie die Erbringung weiterer damit in Zusammenhang stehender Leistungen/Dienstleistungen (z.B. Dienstleistungen in Bezug auf die Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugabmeldung, Gutachtenerstellung, Transport etc.).

4. Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung zu Einlieferern, die Fahrzeuge und/oder Zubehör an uns verkaufen und/oder unser Leistungsangebot im Sinne dieser AGB in Anspruch nehmen, insbesondere für die Nutzung des BCA-Marktplatzes, gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Registrierung des Einlieferers bei BCA werden diese AGB Vertragsbestandteil und Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Einlieferer (siehe zum Registrierungsprozess nachfolgend unter Abschnitt A.III.), soweit diese nicht bereits auf andere Weise zwischen BCA und Einlieferern vereinbart werden (z.B. durch schriftliche Bestätigung auf einem Registrierungsformular). Sind unsere AGB in die Geschäftsbeziehung mit einem Einlieferer einbezogen, so gelten sie auch für alle weiteren Rechtsverhältnisse dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Einlieferer und uns, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Einlieferers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Einlieferers, und zwar auch dann, wenn nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einlieferers eine rechtsgeschäftliche Erklärung von uns zusätzlich als bedingungslose Anerkennung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Einlieferers auf die Geltung seiner

Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Kaufvertrag mit diesem schließen, ein Fahrzeug und/oder Zubehör in Besitz nehmen oder Dienstleistungen gegenüber dem Einlieferer erbringen, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Einlieferer auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einlieferers gilt auch dann, wenn unsere AGB abweichende Regelungen zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einlieferers enthaltenen Regelungspunkten enthalten.

5. Sofern wir Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit Einlieferern abgeschlossen haben, haben diese Vorrang. Sie werden dort, wo keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch unsere AGB ergänzt.

6. Soweit im Folgenden von Schadenersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche, Aufwandsersatzansprüche, Ersatzansprüche für frustrierte Aufwendungen (Aufwendungen, die durch das Schadensereignis zwar nicht selbst verursacht wurden, durch dieses aber nutzlos/wertlos geworden sind) sowie Vertrauensschäden (negatives Vertragsinteresse) gemeint.

II. Rechtliche Stellung von BCA

Der Kauf von Fahrzeugen und/oder Zubehör vom Einlieferer sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch BCA gegenüber dem Einlieferer erfolgt durch BCA nach Maßgabe dieser AGB im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von BCA.

III. Registrierung und Zulassung als Einlieferer; Nutzungsvoraussetzungen für die Nutzung des Leistungsangebots von BCA

1. Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung des Einlieferers mit BCA über die Einlieferung von Fahrzeugen nach diesen AGB ist, dass i) ein Einlieferer mit uns die Geltung dieser AGB rechtswirksam vereinbart, ii) er sich nach Maßgabe von nachstehenden Ziffern 2. bis 8. erfolgreich zur Nutzung bei uns registriert, und iii) er zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit BCA die bzw. seine Verpflichtungen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 9. einhält.

2. Als Einlieferer sind ausschließlich gemäß vorstehendem Abschnitt A.I.2. tätige Unternehmer im Sinne des § 1 UGB bzw. § 1 KSchG zugelassen. Der Einlieferer hat sich vor dem ersten Angebot eines Fahrzeugs und/oder Zubehörs zum Verkauf an BCA bei BCA schriftlich anzumelden und zu registrieren. Jeder Einlieferer ist gegenüber BCA verpflichtet, BCA auf Anforderung seine Unternehmereigenschaft durch Zurverfügungstellung geeigneter Informationen und Dokumente nachzuweisen.

3. Registrierung

Um Angebote zum Verkauf von Fahrzeugen und/oder Zubehör gegenüber BCA abgeben zu können, und um Dienstleistungen von BCA insbesondere auch den BCA-Marktplatz nutzen zu können, muss sich der Einlieferer zuvor erfolgreich bei BCA registrieren. Ein Anspruch des Einlieferers auf Annahme der Registrierung besteht nicht. Die Registrierung ist kostenlos und erfolgt durch vollständige Angabe der von BCA bei der Anmeldung abgefragten Daten. Um sich zu registrieren, muss der Einlieferer - soweit eine Registrierung in Abstimmung mit BCA nicht auf andere Weise erfolgt - zunächst das Registrierungsformular von BCA vollständig und richtig ausfüllen, die Geltung dieser AGB gegenüber BCA anerkennen sowie BCA die zur Registrierung erforderlichen Dokumente übermitteln (etwa per Dokumenten-/Datenupload). Insbesondere ist die Übermittlung folgender Dokumente für eine erfolgreiche Registrierung durch den Einlieferer erforderlich:

a) Bei allen Einlieferern sowie Einlieferern mit Unternehmenssitz innerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zum Nachweis stets erforderlich:

- Kundenstammblatt vom Inhaber/Geschäftsführer vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben
- Kopie der Gewerbeanmeldung/Gewerbeberechtigung
- Bei im Handelsregister/Firmenbuch eingetragenen Kaufleuten/Unternehmern ein aktueller Handelsregisterauszug/Firmenbuchauszug
- Mitteilung über die ihnen erteilten gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer(n) (UID-Nummer)
- eine mögliche Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht des Einlieferers

b) Bei Einlieferern mit Unternehmenssitz außerhalb der Republik Österreich sind zum Nachweis zusätzlich erforderlich:

c) auf Anforderung von BCA jeweils beglaubigte Übersetzungen der vorstehenden fremdsprachigen Dokumente in die deutsche Landessprache, z.B. wenn die Dokumente nicht in lateinischer Schrift eingereicht werden

c) Bei Einlieferern außerhalb eines Staates der Europäischen Union sind zum Nachweis stets zusätzlich erforderlich:

- Kundenstammblatt vom Inhaber/Geschäftsführer vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben
- eine durch das für ihn zuständige Finanzamt ausgestellte Bescheinigung über seine Unternehmereigenschaft des Einlieferers

-das Ausstelldatum dieser Bescheinigung darf nicht älter als zwölf (12) Monate sein

-nach Ablauf dieses Zeitraums ist BCA (unaufgefordert) eine aktualisierte Bescheinigung vorzulegen

- die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

-Anschrift der zuständigen Finanzbehörde

-vollständiger Name, Sitz und Anschrift der Firma

-Angabe über die Art der unternehmerischen Tätigkeit

-Hinweis auf Umsatzsteuerpflicht, Steuernummer

i. Während des Registrierungsprozesses hat BCA das Recht, den Einlieferer jederzeit zu kontaktieren, um die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und der internen Richtlinien von BCA zu Mehrwertsteuer-, Rechts- und/oder Risikomanagement auf Basis ergänzender Auskünfte des Einlieferers oder zusätzlich erforderlicher Dokumente zu überprüfen. Möchte der Einlieferer die Registrierung in diesem Fall fortsetzen, so muss er BCA zuvor die hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Diese Rechte von BCA gelten sinngemäß auch nach Abschluss einer Registrierung bzw. Zulassung.

ii. Abschluss der Registrierung

Der Einlieferer erhält seine Zulassung zum Anbieten von Fahrzeugen und/oder Zubehör zum Verkauf an BCA und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von BCA mit der Annahme seiner Anmeldung durch BCA. Im Falle der Zulassung erhält der Einlieferer sodann eine persönliche BCA-Kundennummer.

iii. Sobald die Registrierung durch BCA bestätigt wurde, erhält der Einlieferer von BCA einen persönlichen Nutzer-Account (nachstehend „Account“) sowie die folgenden Login-Details: 1/a „Benutzername“ und 2/a „Passwort“. Der Account ist für den ausschließlichen Gebrauch des Einlieferers. Der Einlieferer kann über den BCA-Marktplatz für die Nutzung seines Accounts weitere Nutzer-Profilen innerhalb seines Accounts anlegen und gegenüber BCA Rechtspersonen als weitere Nutzer benennen, die von ihm autorisiert und bevollmächtigt sind, den BCA-Marktplatz für ihn zu nutzen und für ihn hierüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben (nachstehend „autorisierte Nutzer“), wobei BCA vor Freischaltung die entsprechenden Vollmachten zu übermitteln sind (vgl. oben Ziffer 3 a. fünfter Punkt). Die Anzahl der autorisierten Nutzer kann durch BCA beschränkt werden. Für die autorisierten Nutzer jeweils individuell überlassenen Zugangsdaten für den BCA-Marktplatz gelten die in diesen AGB enthaltenen Regelungen zu Zugangsdaten und dem Umgang mit Zugangsdaten und Passwörtern entsprechend.

Der Einlieferer erzeugt für die Nutzung des BCA-Marktplatzes über seinen Account nutzerindividuelle Passwörter für die autorisierten Nutzer. Der Einlieferer bzw. von ihm autorisierte Nutzer können ihre Passwörter ändern. Ein Passwort darf nicht aus einer E-Mail- oder Internetadresse bestehen, keine Rechte Dritter verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Einlieferer hat das Passwort gegen Missbrauch und Verlust geschützt aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass autorisierte Nutzer ihnen erteilte Passwörter ebenso aufbewahren. Für einen eventuellen Missbrauch oder Verlust von Passwörtern haftet der Einlieferer bei schuldhaftem Verhalten. Sollte sich ein autorisierter Nutzer für den Einlieferer in einem solchen Fall unverzüglich bei BCA melden, wird BCA einen Prozess aktivieren, damit das Passwort zurückgesetzt und wieder geändert werden kann. Hierbei wird der Account vorübergehend gesperrt und der autorisierte Nutzer für diesen Zeitraum von seiner Haftung entlastet. Die Beweislast, nicht geboten zu haben, liegt hier jedoch jedenfalls beim Einlieferer.

iv. BCA ist berechtigt, die Zulassung/Registrierung ohne Angabe von Gründen zu verweigern, bzw. zu entziehen. Eine Zulassung/Registrierung wird insbesondere verweigert bzw. entzogen, bei

- unzutreffenden oder unvollständigen Datenangaben
- Missbrauch der Dienste von BCA
- Verletzung von Rechten Dritter
- Beschädigung, Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Dienste von BCA
- Verzug/Nichterfüllung von Kaufverträgen
- schuldhaften Verstöße(n) des Einlieferers gegen eine seiner Pflichten aus den AGB
- nicht fristgerechter Vorlage von durch BCA nach Maßgabe der AGB angeforderter Dokumente
 - Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einlieferers oder bei Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse

Die Berechtigung von BCA zur Verweigerung der Zulassung bzw. zum Entzug der Zulassung lässt die Abwicklung von zwischen BCA und dem Einlieferer bereits abgeschlossener Verträge unberührt.

v. Nachweis der gewerblichen Tätigkeit des Einlieferers/Mitteilungspflicht über Änderung Bankverbindung

BCA kann auch nach Zulassung des Einlieferers von diesem aus einem sachlichen Grund jederzeit erneut den Nachweis der gewerblichen Tätigkeit bzw. Unternehmereigenschaft oder weitere Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit den von diesen AGB erfassten Rechtsgeschäften vom Einlieferer anfordern, soweit diese Dokumente und Informationen für die Zulassung als Einlieferer, für den Abschluss von Kaufverträgen über Fahrzeuge und/oder Zubehör oder für die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen von BCA oder des Einlieferers erforderlich sind. Der Einlieferer ist in diesem Fall verpflichtet, BCA die angeforderten Nachweise, Dokumente und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Abmeldungen des Gewerbes oder Änderungen in Bezug auf seine Gewerbeanmeldung/Gewerbeberechtigung hat der Einlieferer BCA unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Er ist verpflichtet, seine bei BCA registrierten Daten laufend auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit zu pflegen und Datenänderungen, die sich nach seiner Anmeldung ergeben, sowie BCA den Widerruf einer einem Dritten etwaig erteilten Vollmacht unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Insbesondere eine Änderung der Konto- und oder Bankverbindung des Einlieferers ist BCA unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Sollte eine solche Änderung BCA gegenüber nicht schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, zahlt BCA bei Unkenntnis von einer Kontoänderung auf das vom Einlieferer zuvor benannte Konto mit schuldbefreiender Wirkung.

vi. Verpflichtungen des Einlieferers in Bezug auf Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz

1. Der Einlieferer verpflichtet sich in seinen Betriebs- bzw. Produktionsstätten zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sowie der international anerkannten Menschenrechte. Er gewährleistet, dass die dort bestehenden Produktions- und Arbeitsbedingungen im Einklang mit den ILO Konventionen, dem UN Global Compact, den OECD-Richtlinien sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

der Vereinten Nationen und den UN-Konventionen über die Rechte von Kindern stehen. Gelten verschiedene Vorschriften nebeneinander, ist von Einlieferer jeweils diejenige anzuwenden, welche den Beschäftigten das höchste Maß an Schutz und Sicherheit gewährt.

2. Werden vom Einlieferer an BCA zu liefernde Produkte oder deren Vorprodukte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hergestellt, hat der Einlieferer BCA zusätzlich (i) sowohl für sich als auch (ii) für alle vor ihm in der Liefer- und Produktionskette stehenden für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Standorte ein gültiges Sozialstandardzertifikat nachzuweisen, ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – dies mindestens nach dem Standard SA 8000 oder eines vergleichbaren Standards (insbesondere BSCI oder Sedex).

3. Der Einsatz von Kinderarbeit, so wie sie die ILO- und UN-Konventionen und/oder einschlägiges national geltendes Recht definieren, wird von BCA nicht akzeptiert. Das vom Einlieferer einzuhaltende Mindestalter für die Beschäftigung Minderjähriger beträgt 15 Jahre, sofern keine ILO-Ausnahmeregelungen gelten. Alle weiteren einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Kindern und von jugendlichen Beschäftigten sind gleichfalls vom Einlieferer einzuhalten. Alle Formen von Zwangsarbeit, Sklaven- und Gefängnisarbeit durch den Einlieferer sind unzulässig. Kein Mitarbeiter darf, weder direkt noch indirekt, durch Gewalt oder Zwang zur Beschäftigung gezwungen werden.

4. Der Einlieferer unterlässt Diskriminierungen. Hierzu zählen Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Religion, Alter, Nationalität, sozialer oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Behinderung, politischer Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation oder Gewerkschaft oder anderer persönlicher Merkmale (z. B. Hautfarbe). Darüber hinaus beachtet der Einlieferer die Chancengleichheit seiner Beschäftigten.

5. Den Beschäftigten des Einlieferers muss seitens des Einlieferers ein Arbeitsvertrag in schriftlicher Form vorliegen. Inhaltliche Mindestanforderungen hierfür sind: Name, Geburtsdatum, -ort, Heimatanschrift, Beschäftigungsbeginn, Dauer des Arbeitsvertrags, Arbeitsstunden, Inhalt der Leistungsschuld, Vergütung, Urlaubsanspruch, Bedingungen zur Kündigung, Unterschrift Beschäftigter sowie Arbeitgeber. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Vereinbarung der Geltung des deutschen Rechts im Arbeitsvertrag hat der Einlieferer die Voraussetzungen des Nachweisgesetzes (NachwG) einzuhalten. Innerhalb der Republik Österreich oder bei Vereinbarung der Geltung des österreichischen Rechts im Arbeitsvertrag hat der Einlieferer insbesondere die Voraussetzungen bzw. Aufzeichnungspflichten des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) zu erfüllen bzw. einzuhalten. Im Fall von Arbeitnehmerüberlassung hat der Einlieferer zu gewährleisten, dass sein jeweiliger Vertragspartner diese Vorgaben erfüllt.

6. Die Löhne des Einlieferers dürfen keinesfalls die örtlichen Mindestlöhne unterschreiten. Die einschlägig gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind zu gewähren. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere in Form von Disziplinarmaßnahmen, sind nicht gestattet.

7. Der Einlieferer hält die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit ein.

8. Der Einlieferer gewährleistet insbesondere sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen. Regelmäßige Arbeitssicherheitsübungen und Maßnahmen sind vom Einlieferer durchzuführen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden.

9. Jegliche Art von körperlicher Bestrafung, Gewaltandrohung sowie Belästigung, Einschüchterung oder Missbrauch, insbesondere in körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Form ist dem Einlieferer untersagt. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit einschlägigen nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

10. Der Einlieferer hat in seinen Betrieben und auf Betriebsebene über die gesamte von ihm genutzte Liefer- und Produktionskette hinweg für die Einrichtung wirksamer Beschwerde-Mechanismen zur Mitarbeiterbeschwerde über negative Auswirkungen aus Arbeitssituationen von Mitarbeitern zu sorgen. Mitarbeiter, die eine Beschwerde basierend auf den vom Einlieferer nach Maßgabe der in diesem Abschnitt A.III. Ziffer 9. dieser AGB einzuhaltenden Verpflichtungen und/oder geltendem nationalem/ internationalem Recht erheben, dürfen durch den Einlieferer in keiner Form Disziplinar- oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein.
11. Der Einlieferer hat die jeweils für ihn geltenden Umweltnormen einzuhalten und sich zusätzlich, gemäß der Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Rio-Deklaration von 1992 um eine kontinuierliche Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie eine ständige Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen zu bemühen.
12. Das Abfallmanagement, der Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen, Emissionen und die Abwasseraufbereitung des Einlieferers müssen mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Standards entsprechen. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion und/oder Betriebsführung soll durch den Einlieferer gefördert werden. Entsprechendes gilt für das Recycling von Abfällen.
13. Der Einlieferer hat für sich als auch für alle vor ihm in seiner die Lieferung an BCA betreffenden Liefer- und Produktionskette für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Stand- orte ein aktuelles Umweltzertifikat mindestens nach dem Standard der DIN ISO EN 14001 oder eines vergleichbaren Standards – jeweils ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – uns vorzulegen, soweit die zu liefernden Produkte oder deren Vorprodukte außerhalb des EWR-Raumes gefertigt werden.
14. Der Einlieferer ist verpflichtet, über seine gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg in den betroffenen Produktionsstätten angemessene Kontrollen zur Sicherstellung der Vorgaben turnusmäßig durchzuführen, welche sich auf die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Maßgabe von Abschnitt A.III. Ziffer 9. dieser AGB beziehen
15. BCA schließt ausschließlich Verträge mit Einlieferern, welche soziale und ökologische Mindeststandards nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) sowie sämtlichen aktuell geltenden sowie zukünftig in Kraft tretenden österreichischen Umsetzungsgesetz(en) von EU-Richtlinien und Verordnungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, insbesondere der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, einhalten. Der Einlieferer gewährleistet, ein diesbezügliches Risikomanagement im Sinne des deutschen LkSG sowie der oben genannten einschlägigen österreichischen Normen einzurichten, hierzu regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen, Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gegenüber unmittelbaren Lieferanten zu implementieren, ggf. Abhilfemaßnahmen unverzüglich zu ergreifen und ein hierzu geeignetes Beschwerdeverfahren einzurichten und die Sorgfaltspflichten des deutschen LkSG sowie aller oben genannter einschlägigen österreichischen Normen auch bezüglich mittelbaren Lieferanten wahrzunehmen, sowie die vorgenannten Maßnahmen ordnungsgemäß zu dokumentieren und BCA auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen.
16. Der Einlieferer ist gegenüber BCA auf Anfrage von BCA verpflichtet, die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus Abschnitt A.III. Ziffer 9. durch geeignete Nachweise nachzuweisen.
17. Im Falle eines Verstoßes des Einlieferers gegen die Verpflichtungen aus Abschnitt A.III. Ziffer 9. dieser AGB sind durch den Einlieferer unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen, zu

dokumentieren und BCA unverzüglich nachzuweisen.

18. Verstößt der Einlieferer schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehenden Unterabsätzen a) bis q), so stellt der Einlieferer BCA hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Aufwendungen (hinsichtlich Kosten und Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessenen und nachgewiesenen sind) frei und hält BCA insofern vollkommen schad- und klaglos. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 1304 ABGB) bleibt unberührt.

19. Verstößt der Einlieferer schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Unterabsätzen a) bis r), so schuldet der Einlieferer BCA eine Vertragsstrafe, deren Höhe von BCA nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vergütung des Einlieferers für die vertragsgegenständliche Leistung und der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festgesetzt wird. Das Recht des Einlieferers zur gerichtlichen Überprüfung und Herabsetzung der Vertragsstrafe (§ 1336 Absatz 2 ABGB) bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender oder andersartiger Rechte, insbesondere auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz (unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe) bleibt für BCA unberührt. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall den Betrag von Euro 30.000 und für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles in Höhe von Euro 300.000 nicht übersteigen.

b. Sperrung

BCA hat das Recht, den Einlieferer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (siehe z.B. vorstehend unter Abschnitt A.III.7.) während des Zeitraums des Bestehens des jeweiligen Grundes von der Nutzung des BCA-Marktplatzes, von der Möglichkeit des Angebots von Fahrzeugen und/oder Zubehör zum Verkauf sowie der Nutzung der nach diesen AGB von BCA angebotenen Leistungen/Dienstleistungen auszuschließen und zu sperren. Ist BCA nach Maßgabe dieser AGB berechtigt, den Einlieferer wie vorstehend auszuschließen/zu sperren, besteht dieses Recht als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) auch für BCA-Gesellschaften in anderen Ländern, welche ein Vertragsverhältnis über gleiche oder gleichartige Leistungen mit dem Einlieferer abgeschlossen haben.

c. Kündigungsrechte

- i. Das nach Maßgabe dieser AGB zwischen BCA und Einlieferer zustande kommende Rahmenvertragsverhältnis hat eine unbegrenzte Laufzeit. Es kann von BCA und/oder von dem Einlieferer ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- ii. Das Recht von BCA und/oder des Einlieferers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- iii. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

d. Änderungen der AGB

BCA behält sich vor, im Falle sachlicher Gründe diese AGB und den Inhalt der Leistungen sowie die von BCA angebotenen Leistungen und Dienste nach billigem Ermessen, d.h. unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu ändern. Dies ist insbesondere namentlich der Fall: (a) bei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Änderungen der relevanten Gesetzgebung bzw. Änderung der relevanten Rechtsprechung; (b) infolge von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren, notwendigen technischen Änderungen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung; (c) bei einer Ergänzung der angebotenen Leistungen des BCA-Marktplatzes; oder (d) bei nicht vorhersehbaren Veränderungen in mit dem BCA-Marktplatz verknüpften Leistungen Dritter, die Auswirkungen auf den BCA-Marktplatz und die nach diesen AGB von uns zu erbringenden Leistungen oder Dienste haben. Die Änderungen können sich auf den Inhalt oder Umfang der Leistung, deren Inanspruchnahmemöglichkeit sowie auf vertragliche Fristen erstrecken, soweit dem Einlieferer mit der Änderung ein angemessener Nachteilsausgleich etwaiger durch die Änderung entstehender Nachteile zugutekommt und die

Änderung inhaltlich nicht einem Neuvertragsabschluss gleichsteht, oder den Gesamtcharakter der Leistungen von BCA ändert. Die vorgeschlagenen Änderungen werden den Einlieferer per E-Mail mitgeteilt und treten sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Kraft, es sei denn ein Einlieferer hat einer Änderung innerhalb von sechs Wochen seit Zugang der Mitteilung der Änderung ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail BCA gegenüber widersprochen. Auf diese Genehmigungswirkung weisen wir den Einlieferer in der Änderungsmitteilung besonders hin. Änderungen entfalten keine Rückwirkung auf vor ihrem Inkrafttreten in Anspruch genommene Leistungen oder Dienste. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass der Einlieferer die ihm bei der Registrierung zur Verfügung gestellte Version der AGB und weiterer innerhalb der Geschäftsbeziehung vertragsgegenständlicher Nutzungsbedingungen speichert, weil eine personenbezogene Speicherung der bei uns für den Einlieferer in der Regel nicht erfolgt. Mit Zugang der Änderungsmitteilung beim Einlieferer steht diesem ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den nach Maßgabe der AGB geschlossenen Nutzungsvertrag zu. Widerspricht ein Einlieferer den mitgeteilten Änderungen der AGB fristgerecht, bleibt es bei den bisherigen AGB. Das Recht zur Kündigung gemäß vorstehendem Abschnitt A.V. bleibt hiervon unberührt.

e. Datenschutz; Nutzung von Daten, Bildern, Adressen

- i. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Nutzungsvertrages auf Grundlage dieser AGB sowie eines Kaufvertrages werden von BCA Daten des jeweiligen Einlieferers als Verkäufer auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zum Zwecke der Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- ii. BCA wird personenbezogene Daten des Einlieferers bzw. seiner Beschäftigten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, BCA ist dazu gesetzlich verpflichtet, die Betroffenen haben vorher ausdrücklich eingewilligt (Art. 4 Nr. 11 DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO) oder dies dient nachgewiesenermaßen unseren berechtigten Interessen, und/oder berechtigter Interessen Dritter und/oder öffentlicher Interessen, z.B. wenn es der Aufklärung eines Missbrauchs des BCA-Marktplatzes durch Dritte, einer Straftat oder der allgemeinen Rechtsverfolgung dient (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) und f) DSGVO). Soweit BCA zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen der DSGVO und des DSG eingehalten. Die personenbezogenen Daten, die der Einlieferer bzw. der Beschäftigte des Einlieferers BCA bei einer Transaktion (z.B. Verkauf, Einstellungsaktivität, etc.) oder per E-Mail mitteilt (z. B. Name, Kontaktdaten), werden nur zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der Korrespondenz mit dem Einlieferer bzw. seinen Beschäftigten und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem die Betroffenen BCA die Daten zur Verfügung gestellt haben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO.
- iii. BCA gibt die Daten des Einlieferers bzw. der Beschäftigten des Einlieferers nur an ein mit dem Transport beauftragtes Dienstleistungs- bzw. Speditionsunternehmen weiter, soweit dies zum Transport notwendig ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Zur Abwicklung von Zahlungen gibt BCA die Zahlungsdaten des Einlieferers an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO). Die vom Einlieferer mitgeteilten Daten bleiben in seinem Account so lange gespeichert, bis er diese selbst löscht. Soweit unternehmens-/handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu zehn (10) Jahre betragen (in Einzelfällen unter Umständen auch länger).
- iv. Der Einlieferer bzw. die Beschäftigten des Einlieferers haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde/Datenschutzbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 24 DSG). Bei Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen, oder zur Geltendmachung der Betroffenenrechte, können die Betroffenen sich an BCA wenden. Ausführliche Informationen, wie BCA Daten des Einlieferers bzw. der Beschäftigten des Einlieferers verarbeitet, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [<https://www.bca.com/de/de/Footer/Privacy-Policy1/>]

v. Die von BCA zur Verfügung gestellten Daten/Bilder dürfen vom Einlieferer ohne Zustimmung von BCA nicht verwendet werden.

vi. Es ist Einlieferern untersagt, Kontaktdaten und Adressen sowie sonstige Inhalte, die sich auf der Website von BCA befinden, für kommerzielle Werbung zu nutzen.

f. Gebühren

Nimmt der Einlieferer Leistungen/Dienstleistungen von BCA in Anspruch, hat BCA gegen den Einlieferer jeweils einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung (Gebühr) nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden Preisliste von BCA im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen/Dienstleistung. Sämtliche Gebühren (z.B. Verkaufsgebühren, Gebühren für die Fahrzeugaufbereitung, Standgebühren, Servicegebühren (etwa für Vermarktungsanfragen oder Fahrzeugabmeldung), Transportgebühren, System- und Softwaregebühren, etc.), für Dienstleistungen von BCA sind der jeweils aktuell im Zeitpunkt der Vereinbarung der Leistung/Dienstleistung geltenden Preisliste zu entnehmen. Diese Preisliste ist in allen Logistikzentren von BCA und sämtlichen anderen Standorten, an denen Käufe und/oder Verkäufe von BCA durchgeführt werden, ausgelegt, auf der Internetseite von BCA unter: [<https://www.bca.com/de/de/Hauptmenue/Buy-in-Europe/Importlander/Oesterreich/#KaeuferGebuehren>] druckfähig sowie zum Download hinterlegt und sie kann dem Einlieferer auf Wunsch postalisch als Ausdruck oder in Textform per E-Mail zugesandt werden. Von den in der Preisliste genannten Gebühren zu unterscheiden sind mögliche Transportkosten für Fahrzeuge und/oder Zubehör, die separat angefragt werden müssen, und im Falle der Inanspruchnahme einer Transportleistung zusätzlich vom Einlieferer zu zahlen sind.

d) EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN UND ANKAUFSBEDINGUNGEN

a. Benennung und Angebot von Fahrzeugen und/oder Zubehör durch Einlieferer zum Kauf; Angebotsannahme durch BCA

- i. Der Einlieferer ist berechtigt, BCA nach Maßgabe dieser AGB Fahrzeuge und/oder Zubehör zum möglichen Kauf zu benennen und anzubieten. Art und Weise des Angebotes, das Zustandekommen von Kaufverträgen sowie die dafür geltenden Bedingungen richten sich nach den nachfolgenden Regelungen. BCA ist nicht verpflichtet, vom Einlieferer benannte und zum Kauf angebotene Fahrzeuge und/oder Zubehör anzukaufen.
- ii. Kaufgegenstand von Kaufverträgen zwischen BCA und Einlieferern sind gebrauchte Fahrzeuge und/ oder gebrauchtes Zubehör (nachstehend jeweils auch Kaufgegenstand genannt).
- iii. Soweit der Einlieferer gegenüber BCA Angebote auf den Abschluss von Kaufverträgen über Kaufgegenstände abgibt und BCA gegenüber dem Einlieferer die Annahme solcher Angebote erklärt, geschieht dies jeweils ausschließlich unter dem nachfolgend in Ziffer. 7. geregelten Vorbehalt (aufschiebende Bedingung).
- iv. Die Benennung und das Angebot von Fahrzeugen und/oder Zubehör zum Kauf gegenüber BCA erfolgt durch den Einlieferer - soweit nicht anders zwischen ihm und BCA vereinbart - über den hierfür von BCA vorgesehenen und dem Einlieferer von BCA zu diesem Zweck bekanntgegebenen elektronischen

Kommunikationskanal.

v. Der Einlieferer ist gegenüber BCA verpflichtet, BCA bei der Angebotsabgabe die nachstehend unter Abschnitt B.II. aufgeführten Angaben zum Fahrzeug und/oder Zubehör zur Verfügung zu stellen und BCA einen Mindestkaufpreis („Mindestkaufpreis“) für ein von ihm benanntes Fahrzeug und/oder Zubehör mitzuteilen.

Alternativ zur Benennung eines Mindestkaufpreises hat der Einlieferer auch die Möglichkeit bei BCA im Rahmen einer Vermarktungsanfrage gegen Vergütung („Vermarktungsanfragegebühr“) einen aus Sicht von BCA angemessenen Marktpreis für das jeweilige Fahrzeug und/oder Zubehör anzufragen („Marktpreiskeck“). Der von BCA genannte Marktpreis ist eine subjektive Bewertung von BCA und nicht zwingend identisch mit einem objektiven Marktpreis. BCA ist im Falle einer Vermarktungsanfrage berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Einlieferer einen aus Sicht von BCA für das jeweilige Fahrzeug und/oder Zubehör angemessenen Kaufpreis zu benennen. Ist der Einlieferer mit dem von BCA genannten Marktpreis einverstanden, wird dieser als Kaufpreis Gegenstand des Angebotes des Einlieferers gemäß vorstehender Ziffern 1. bis 4. Hat der Einlieferer bei BCA einen Marktpreis angefragt kann er für sein Angebot keinen Mindestpreis oberhalb des von BCA genannten Marktpreises mehr festsetzen, eine Unterschreitung des von BCA genannten Marktpreises ist jedoch möglich. Akzeptiert der Einlieferer den von BCA genannten Marktpreis, fällt für den Einlieferer keine Vermarktungsanfragegebühr an. Dasselbe gilt, wenn BCA dem Einlieferer auf Anfrage keinen Marktpreis mitteilt. Möchte der Einlieferer den von BCA mitgeteilten Marktpreis unterschreiten, ist der Einlieferer verpflichtet, die Vermarktungsanfragegebühr an BCA zu zahlen.

vi. Mit Entgegennahme des gemäß vorstehender Ziffern 1. und 2. benannten Fahrzeuges und/oder Zubehörs und/oder dessen Schlüssel und/oder Fahrzeugpapieren nimmt BCA ein vom Einlieferer abgegebenes Kaufvertragsangebot betreffend des Fahrzeuges und/oder des Zubehörs unter dem Vorbehalt der nachstehend in Ziffer 7. geregelten aufschiebenden Bedingung an. Der Kaufpreis entspricht dem von BCA im Rahmen der von BCA in Bezug auf den Kaufgegenstand durchgeführten Auktion/Versteigerung oder den im Rahmen eines sonstigen Verkaufs an einen Dritten als Käufer erzielten Nettokaufpreis.

vii. Das Zustandekommen eines Kaufvertrags zwischen BCA und dem Einlieferer in Bezug auf einen Kaufgegenstand steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen BCA und einem Dritten als Käufer im Rahmen der von BCA in Bezug auf den Kaufgegenstand durchgeführten Auktion/Versteigerung oder im Rahmen eines sonstigen Verkaufs ein wirksamer Kaufvertrag zwischen BCA und dem Dritten als Käufer mindestens zum Mindestkaufpreis zustande kommt (aufschiebende Bedingung).

viii. Tritt in Bezug auf den Kauf eines Kaufgegenstands die vorstehend in Ziffer 7. genannte aufschiebende Bedingung nicht ein, weil zwischen BCA und einem Dritten als Käufer kein Kaufvertrag zum Mindestkaufpreis zustande kommt, kommt zwischen BCA und Einlieferer kein Kaufvertrag zustande. BCA ist in diesem Fall, sofern ein Dritter als Käufer BCA für den Kaufgegenstand einen Kaufpreis unterhalb des Mindestkaufpreises geboten hat, berechtigt, dem Einlieferer den Kauf des Kaufgegenstands zu einem Kaufpreis unterhalb des Mindestkaufpreises anzubieten. Möchte der Einlieferer das Angebot von BCA annehmen, so muss BCA innerhalb von einem (1) BCA-Werktag (BCA-Werktage im Sinne dieser AGB sind die Wochentage Montag bis Freitag) nach Zugang des Angebots eine Annahmeerklärung des Einlieferers zugehen. Geht BCA keine Annahme durch den Einlieferer zu, kommt kein Kaufvertrag zustande. Im Streitfall hat der Einlieferer den rechtzeitigen Zugang der Annahme zu beweisen. Der Einlieferer hat BCA in Textform eine vertretungsberechtigte Person zu benennen, die u.a. auch bevollmächtigt ist, die Annahme eines Kaufvertragsangebots von BCA mit Unterschreitung des Mindestkaufpreises zu erklären.

b. Fahrzeugbeschreibung

Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

a) Der Einlieferer hat das von ihm zum Kauf benannte Fahrzeug und/oder Zubehör zutreffend und vollständig zu beschreiben. Er muss dabei alle für die Kaufentscheidung von BCA im Verkehr als wesentlich angesehenen Eigenschaften und Merkmale sowie Mängel vollständig und wahrheitsgemäß angeben. Hierfür erhält er von BCA vorab ein Einlieferungsformular, welches er mit allen dort vorgesehenen Daten und Angaben auszufüllen hat oder er hat die Möglichkeit, sofern dies mit BCA vereinbart ist, diese Angaben elektronisch zu übermitteln. Die Fahrzeugdaten bestehen grundsätzlich aus den folgenden Angaben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Einlieferer gewährleistet:

- Fahrzeugidentifizierungs-Nr. (FIN-Nr.)
- Marke und Modell
- Datum der Erstzulassung
- Laufleistung
- Anzahl der Halter
- Vorherige Nutzung/Herkunft des Fahrzeuges
- Angabe Re-Import ja oder nein
- Ausstattung
- Zustandsbeschreibung
- Mindestpreis
- Angaben zur Regel- oder Differenzbesteuerung
- Angabe zur NoVa, wenn NoVA ist Prozentsatz anzugeben
- Angabe, wenn Fahrzeug mit begünstigtem Verwendungszweck
- Angaben zu Vorschäden
- Kauf- oder Mietbatterie
- Angaben zu bestehenden Unfallschäden
- Angaben zu technischen, nicht offensichtlichen Mängeln wie z. B.:
 - defekte Zylinderkopfdichtungen
 - defekter Turbolader
 - Getriebeschäden
 - etc.

b) Unfall-/Vorschäden und Totalschäden sowie technische Defekte hat der Einlieferer gegenüber BCA detailliert und umfassend anzugeben, bei Unfallschäden, soweit bekannt, durch Angabe der voraussichtlichen Reparaturkosten. Sollte das Fahrzeug nicht fahrbereit und/oder verkehrssicher sein, hat er dies auf dem Einlieferungsformular ausdrücklich zu vermerken.

c) Eine Prüfungspflicht, hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Einlieferers zum Fahrzeug und/oder Zubehörs hat BCA nicht. Die Beschreibung des Einlieferers und/oder Fotos des Fahrzeuges/Zubehörs dürfen keine Werbung für andere Fahrzeuge oder anderes Zubehör enthalten.

c. Fahrzeuge mit Mietbatterien

i. Der Einlieferer ist bei Fahrzeugen mit einer Elektrobatterie (z.B. Elektrofahrzeuge), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verpflichtet, zu untersuchen, ob es sich hierbei um eine vermietete Elektrobatterie (Mietbatterie) handelt und wer der Eigentümer und Vermieter der Mietbatterie ist. Im Fall des Vorliegens einer Mietbatterie hat der Einlieferer dies, sowie den Eigentümer und Vermieter der Mietbatterie mit vollständiger Firmierung und Adressangabe mitzuteilen und zu gewährleisten, dass der

Vermieter der Mietbatterie der Übernahme des Mietvertrags durch den Käufer zustimmt oder mit diesem einen Mietvertrag zu den bisherigen Bedingungen abschließt.

- ii. Verletzt der Einlieferer schuldhaft eine der vorstehend in Ziffer 1. genannten Pflichten, ist der Einlieferer verpflichtet, BCA von allen etwaigen Ansprüchen des Vermieters oder Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs freizustellen. Die Freistellung umfasst auch alle üblichen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen von BCA, insbesondere auch der Rechtsdurchsetzung und /oder Rechtsverteidigung. § 1304 ABGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Im Übrigen ist BCA in diesem Fall zum entschädigungslosen Rücktritt vom Kaufvertrag gegenüber dem Einlieferer berechtigt.
- iii. BCA gewährleistet im Rahmen des Ankaufes von Elektrofahrzeugen mit Mietbatterie vom Einlieferer nicht, dass ein späterer Käufer von BCA in den bestehenden Mietvertrag über die Mietbatterie eintritt. Tritt BCA von dem Kaufvertrag mit dem Käufer eines Elektrofahrzeugs mit Mietbatterie, das BCA vom Einlieferer erworben hat, zurück, weil der Käufer nicht nach den von ihm mit BCA für den jeweiligen Fahrzeugkauf vereinbarten Bedingungen in den Mietvertrag mit dem Vermieter eintritt oder aufgrund Ablehnung durch den Eigentümer bzw. Vermieter eintreten kann, gewährleistet der Einlieferer, dass BCA nach Wahl von BCA entweder (i) selbst in den Mietvertrag eintreten kann, oder (ii) die Mietbatterie zum Zeitwert erwerben kann, oder (iii) ein anderer Käufer von BCA in Bezug auf das betreffende Fahrzeug in den Mietvertrag eintreten kann.
- iv. Im Falle einer Inanspruchnahme von BCA durch den Eigentümer bzw. Vermieter der Mietbatterie wegen eines schuldhaften Verstoßes des Einlieferers gegen seine vorstehende Gewährleistungsverpflichtung aus vorstehender Ziffer 3., ist der Einlieferer verpflichtet, BCA von jeglichen Schadenersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüchen freizustellen und BCA vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Freistellung umfasst auch alle üblichen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen von BCA, insbesondere auch der Rechtsdurchsetzung und /oder Rechtsverteidigung. § 1304 ABGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

d. Übergabe Fahrzeug und Fahrzeugdokumente und/oder Zubehör; Aufbewahrung Fahrzeuge und/oder Zubehör durch BCA

- i. Der Einlieferer hat den Kaufgegenstand einschließlich dazugehöriger Schlüssel spätestens zwanzig (20) BCA-Werktage nach Datenmeldung an den Standort des Logistikpartners der BCA und zwar an einem BCA-Werktag zwischen 8.30 Uhr und 16.30 Uhr anzuliefern und zu übergeben oder einen Transport über die BCA zu beauftragen.

Soll das Fahrzeug Off Site (Fahrzeug verbleibt beim Einlieferer) - nach vorheriger Absprache mit BCA - vermarktet werden sind vom Einlieferer entsprechend das Fahrzeuggutachten/ Zustandsbericht mit der Datenmeldung, sofern diese nicht über die BCA beauftragt werden, zu senden.

Nach Verkauf der Fahrzeuge muss der Einlieferer das Fahrzeug innerhalb von zehn (10) BCA-Werktagen an den Standort des Logistikpartners der BCA und zwar an einem BCA-Werktag zwischen 8.30 Uhr und 16.30 Uhr anliefern und zu übergeben oder mit der Abholung einen Transport über die BCA beauftragen.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands, trägt der Einlieferer bis zur Übergabe des Kaufgegenstands an BCA, danach geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf BCA über. Sie fällt an den Einlieferer zurück, wenn dieser den Kaufgegenstand zurücknimmt. Kommt ein Kaufvertrag nicht wirksam zwischen BCA und dem Einlieferer zustande oder muss er rückabgewickelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung nach Übergabe des Kaufgegenstands wieder auf den Einlieferer

über.

- ii. Der Einlieferer hat beim Verkauf eines Fahrzeuges BCA spätestens vor der Auktion die Fahrzeugdokumente und die Abmeldebescheinigung bzw. den Ausdruck der Online-Abmeldung an BCA zu übergeben. Bei Fahrzeugen aus dem Ausland (alle Länder außer Österreich) sind BCA die entsprechenden rechtswirksamen ausländischen Zulassungs- und Abmeldebescheinigungen, sowie das COC-Dokument in beglaubigter deutscher Übersetzung zu übergeben.
3. BCA kann nach Übergabe von Fahrzeugen und/oder Zubehör sowie von Fahrzeugdokumenten nach eigenem Ermessen bestimmen, wo BCA übergebene Fahrzeuge und/oder Zubehör sowie Fahrzeugdokumente aufbewahrt (z.B. auf dem Gelände eines der BCA Logistikzentren auf einem Off-Site-Standort, oder bei einem Dienstleister). BCA schuldet dem Einlieferer nach Übergabe von Fahrzeugen und/oder Zubehör keine Aufbewahrung auf überdachten Flächen sowie keinen Schutz vor Elementarschäden, zufälligem Untergang, Diebstahl und/ oder Sachbeschädigung.
- iii. Für den Fall, dass ein Kaufvertrag zwischen BCA und Einlieferer nicht wirksam zustande kommt (z.B. aufgrund Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung), verpflichtet sich der Einlieferer, das gemäß vorstehender Ziffer 1. an BCA übergebene Fahrzeug und/oder Zubehör spätestens bis zum Ablauf des dritten (3.) BCA-Werktags nach Zugang einer Mitteilung von BCA beim Einlieferer, dass ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen ist, auf seine Kosten und Gefahr abzuholen. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug und/oder Zubehör durch den Einlieferer innerhalb der genannten Frist beim Logistikpartner der BCA (inklusive Kundenparkplatz) zu entfernen ist. Ein Verwahrungsvertrag über das Fahrzeug und/oder Zubehör kommt bei Pflichtverletzung des Einlieferers mit der Abholpflicht nicht zustande. Sollte der Einlieferer seiner Abholpflicht nicht nachkommen, können Standgebühren anfallen. Spätestens ab dem dritten (3.) BCA-Werktag nach Zugang der vorgenannten Mitteilung beim Einlieferer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Beschädigung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs jedenfalls wieder vollständig auf den Einlieferer über.
- iv. Der Einlieferer ist verpflichtet, bei der Abholung des Fahrzeuges erkennbare Mängel und/oder erkennbar fehlendes Zubehör gegenüber BCA innerhalb von vier (4) BCA-Werktagen schriftlich oder in Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz gegen BCA wegen Mängeln an dem betroffenen Fahrzeug und/ oder Zubehör aus. Dies gilt nicht, soweit BCA eine Garantie für die Mängelfreiheit übernommen hat, den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, bei gesetzlich zwingender Haftung und bei Haftung aus Ansprüchen wegen Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

e. Kosten bei Rücknahme einer Einlieferung

BCA ist berechtigt, Fahrzeuge/und oder Zubehör aus einer Auktion herausnehmen, wenn BCA vom Einlieferer eine Mitteilung erhält, dass die Fahrzeugbeschreibung des Einlieferers und/oder eine Beschreibung des Zubehörs nicht mit dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges und/oder Zubehör übereinstimmt. In diesem Fall berechnet BCA dem Einlieferer eine Stornierungs- sowie eine Einlieferungsgebühr, sowie weitere etwaige entstandene Kosten, wie bspw. Abmeldung, Aufbereitung etc. die der Einlieferer BCA in Auftrag gegeben hat. Die Geltendmachung etwaig bei BCA entstandener Schäden bleibt vorbehalten. Eine Verpflichtung von BCA zu einer Korrektur der Fahrzeugbeschreibung innerhalb einer Auktion ist gegenüber dem Einlieferer nicht gegeben.

f. Verbot eigener und mehrfacher Gebote

Während der Laufzeit einer Auktion/Versteigerung ist es dem Einlieferer nicht gestattet, selbst oder auch mittelbar durch einen Dritten Gebote auf ein von ihm an BCA zum Kauf angebotenes Fahrzeug und/oder Zubehör abzugeben. Des Weiteren ist es ihm nicht gestattet, ein Fahrzeug und/oder Zubehör

gleichzeitig in anderen Verkäufen anzubieten. Bei einer schuldhaften Zuwiderhandlung hiergegen ist BCA berechtigt, den Einlieferer zu sperren und der Einlieferer hat einen möglicherweise entstandenen Schaden zu ersetzen.

g. Kaufpreisabrechnung durch den Einlieferer

- i. Nach dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung für den Kaufvertragsabschluss wird BCA den Einlieferer hierüber informieren. Sodann stellt der Einlieferer BCA eine Rechnung über den verkauften Kaufgegenstand.
- ii. Dem Einlieferer ist es untersagt, BCA Gebühren und/oder Provisionen zu berechnen.
- iii. BCA ist nach dem wirksamen Zustandekommen eines Kaufvertrags mit dem Einlieferer (nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung) verpflichtet, den Kaufpreis nach Auktion innerhalb von sieben (7) BCA-Werktagen nach Rechnungszugang an den Einlieferer auf das vom Einlieferer angegebene Konto in dem Land, wo er seinen Unternehmenssitz angegeben hat, zu zahlen. BCA ist berechtigt, die angefallenen Gebühren im Rahmen der Überweisung des Kaufpreises an den Einlieferer in Abzug zu bringen (Gutschriftverfahren).

Hat die Überweisung von BCA ins Ausland zu erfolgen, sind die hierfür anfallenden Drittkosten (z.B. Kosten des Kreditinstituts für eine Auslandsüberweisung) vom Einlieferer zu tragen. Auch diese können von BCA im Rahmen der Überweisung in Abzug gebracht werden.
- iv. Für den Fall, dass sich nach einem Verkauf herausstellt, dass die ursprünglich vom Einlieferer in Bezug auf ein Fahrzeug und/oder Zubehör gemachten Angaben zur Regel- oder Differenzbesteuerung schuldhaft unzutreffend waren, ist der Einlieferer gegenüber BCA verpflichtet, BCA hieraus resultierende finanzielle Nachteile aus einer ggf. abweichend erforderlichen steuerlichen Behandlung gegenüber einem Käufer von BCA zu erstatten. BCA ist berechtigt, den vom Einlieferer zu leistenden Ausgleichsbetrag bei der Überweisung des Kaufpreises für das betreffende Fahrzeug und/oder Zubehör in Abzug zu bringen.
- v. BCA ist zum Zwecke einer eigenen Zwischenfinanzierung berechtigt, einer BCA kreditgebenden Bank sämtliche BCA vom Einlieferer übergebenen Kaufgegenstände im Wege einer Sicherungsübereignung zur Sicherung der Zwischenfinanzierung an die jeweils kreditgebende Bank zu übereignen, je Kaufgegenstand aufschiebend bedingt durch Auszahlung des jeweiligen Kaufpreises an den Einlieferer.

h. Gewährleistung

- i. Der Einlieferer gewährleistet kumulativ,
 1. dass das Fahrzeug im Sinne des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Zulassungsstellenverordnung (ZustV) sowie sonstiger einschlägiger gesetzlichen Vorschriften fahrbereit und verkehrssicher ist, soweit er dies auf dem Einlieferungsformular von BCA nicht abweichend vermerkt hat,
 2. je Fahrzeug, die richtige und vollständige Mitteilung der in vorstehendem Abschnitt B.II.1. genannten Fahrzeugdaten an BCA;
 3. je Zubehör, die richtige und vollständige Mitteilung der an BCA hierzu übermittelten Daten und Angaben; und
 4. dass er berechtigt ist, über das angebotene Fahrzeug und/oder Zubehör frei zu verfügen und es nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

- ii. Sollte BCA aufgrund eines eingelieferten Fahrzeugs und/oder Zubehörs von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, z.B. wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte, weil der Einlieferer schuldhaft seine Gewährleistung gemäß vorstehender Ziffer 1., Unterabsätze a) bis d) verletzt hat, so stellt der Einlieferer BCA von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass der Einlieferer seine vorgenannte Gewährleistung gemäß vorstehender Ziffer 1., Unterabsätze a) bis d) verletzt hat. Dies beinhaltet auch die angemessenen, nachgewiesenen und üblichen Kosten einer Rechtsverfolgung. § 1304 ABGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

- iii. Im Übrigen ist die Gewährleistung wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Der Sachmängelhaftungsausschluss gilt nicht für Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, in Fällen gesetzlich zwingender Haftung und bei Haftung aus Ansprüchen wegen Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit sowie auch nicht in Fällen eines Händlerregresses nach § 933b Abs 1 zweiter Satz ABGB.

i. Schadenersatz bei Rückabwicklung von Kaufverträgen zwischen BCA und Käufern von BCA aufgrund von Gründen, die der Einlieferer zu vertreten hat

Sollte ein Kaufvertrag zwischen BCA und einem Käufer von BCA im Hinblick auf einen vom Einlieferer bei BCA eingelieferten Kaufgegenstand im Rahmen einer Auktion, Versteigerung oder sonstigen Verkaufsveranstaltung von BCA aufgrund vom Einlieferer zu vertretender fehlender Fahrzeugdokumente und oder sonstiger erforderlicher Dokumente, fehlerhafter Angaben des Einlieferers oder weil der Kaufgegenstand nicht frei von Rechten Dritter ist, rückabgewickelt werden, hat der Einlieferer BCA gleichwohl die Einlieferungs-, Ersteigerungs- und Verkaufsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste zu zahlen, sowie jeglichen sonstigen Schaden und alle Nachteile von BCA, einschließlich des BCA entgangenen Gewinns, zu ersetzen.

Im Übrigen gilt vorstehender Abschnitt B.IV.5.

j. Transport und Rücktransport

Der Einlieferer hat für den Transport zu BCA, oder für den Rücktransport eines nicht versteigerten Fahrzeuges und/oder Zubehörs folgende Möglichkeiten:

- i. Beauftragung eines Transportunternehmens:

1. BCA beauftragt das Transportunternehmen:

- a. Entscheidet sich der Einlieferer für einen Transport durch ein von BCA beauftragtes Transportunternehmen, schließt BCA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Transportvertrag mit einem Transportunternehmen nach Wahl von BCA. Daneben schließt der Einlieferer mit BCA in Bezug auf den Transport des einzuliefernden Fahrzeugs einen Transportvertrag. Die Transportkosten berechnen sich nach den in der Preisliste von BCA genannten Gebühren. Rechnungsstellung erfolgt durch BCA. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Einlieferer an BCA als seine Vertragspartnerin wenden mit den Einschränkungen gemäß Punkt C. unten). Im Verhältnis BCA und Transportunternehmen gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), die auch im Verhältnis zwischen Einlieferer und BCA im Falle eines Regresses zwischen dem Einlieferer und BCA entsprechend Anwendung finden.
- b. Der Einlieferer gewährleistet im Hinblick auf den Transport des Fahrzeuges durch BCA:
- i. die Bereitstellung des Fahrzeugs und/oder Zubehörs (insbesondere auch dessen freie Zugänglichkeit, Fahrbereitschaft (vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Unterabsatz (6)) sowie das Vorhandensein der Fahrzeugschlüssel)
- ii. die Unterzeichnung der notwendigen Transportdokumente durch eine vertretungsberechtigte Person.

- c. Der oder die tatsächlichen Standorte zur Abholung von Fahrzeugen und/oder Zubehör müssen BCA durch den Einlieferer bei Übersendung der Fahrzeugdaten mitgeteilt werden.
- d. BCA oder ein von BCA beauftragtes Transportunternehmen melden die Abholung von zum Transport beauftragter Fahrzeuge und/oder Zubehör rechtzeitig vor Abholung beim Einlieferer an. Der Einlieferer muss hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten des Einlieferers entsprechend erreichbar sein.
- e. Wenn das zum Transport vom Einlieferer beauftragte Fahrzeug und/oder Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung nicht zum Transport bereitsteht und eine Abholung daher nicht möglich ist, wird dem Einlieferer von BCA eine Leerfahrt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leerfahrt jeweils aktuell gültigen Preisliste von BCA (siehe vorstehend Abschnitt A.VIII.) in Rechnung gestellt.
- f. Nicht fahrbereite Fahrzeuge: Der Einlieferer hat BCA bei der Beauftragung des Transports von nicht fahrbereiten Fahrzeugen diese mit Übersendung der Fahrzeugdaten an BCA entsprechend zu kennzeichnen. Nicht fahrbereite Fahrzeuge fallen unter die Kategorie Sondertransporte und werden beim Transport gemäß Absprache gesondert behandelt. Sollte es durch die schuldhaftige Nichtangabe zu einer Leerfahrt kommen, trägt der Einlieferer hierfür die für eine Leerfahrt anfallenden Kosten gemäß der zum Zeitpunkt der Leerfahrt jeweils aktuell gültigen Preisliste von BCA.
- g. Bei der Abholung von zum Transport beauftragten Fahrzeugen beim Einlieferer beträgt die zusatzvergütungsfreie, maximale Beladezeit bei einer Komplettlading eine (1) Stunde und fünfzehn (15) Minuten, das heißt 1 bis 8 Fahrzeuge je Transportzug. Demzufolge darf die Beladung mit einem einzelnen zum Transport beauftragten Fahrzeug inklusive Bereitstellung durch den Einlieferer maximal zehn (10) Minuten dauern. Bei einer Überschreitung dieses Zeitrahmens, welche durch den Einlieferer verursacht wurde, wird BCA eine Aufwandspauschale je angefangener Stunde wie in der zum Zeitpunkt der Beladung jeweils gültigen Preisliste von BCA ausgewiesen (siehe vorstehend Abschnitt A.VIII.) berechnen. Längere Ladezeiten führen unter Umständen zu einer Verzögerung bereits beauftragter Transporte und die zugesagten Abholzeiten können überschritten werden.
- h. Der Transport von anderen als ursprünglich beauftragten Fahrzeugen an deren Abholtermin (Ersatzfahrzeuge) kann ausschließlich nach Rücksprache zwischen BCA und dem Einlieferer erfolgen. Für den administrativen Aufwand wird dem Einlieferer von BCA eine Aufwandspauschale pro Fahrzeug wie in der zum Zeitpunkt des Transports jeweils gültigen Preisliste von BCA ausgewiesen (siehe vorstehend Abschnitt A.VIII.) zusätzlich berechnet. Der Auftrag für das ursprünglich zur Abholung gemeldete Fahrzeug wird in diesem Fall storniert und der Einlieferer muss diesen Auftrag selbstständig neu beauftragen. Eine Verpflichtung von BCA zum Transport von Ersatzfahrzeugen besteht ohne gesonderte Vereinbarung zwischen BCA und Einlieferer nicht.
- i. Der Transport/die Mitgabe von weiteren zusätzlichen Fahrzeugen (neben zum Transport beauftragten Fahrzeugen oder Ersatzfahrzeugen an einem Abholtermin ist ausschließlich möglich, sofern die entsprechenden Kapazitäten gegeben sind und eine Vereinbarung über den Transport dieser zusätzlichen Fahrzeuge zwischen BCA und dem Einlieferer geschlossen wurde. Auch hier ist eine Aufwandspauschale pro Fahrzeug wie in der zum Zeitpunkt des Transports jeweils gültigen Preisliste von BCA ausgewiesen (siehe vorstehend Abschnitt A.VIII.) vom Einlieferer an BCA zu zahlen.
- j. Der Einlieferer oder seine Fuhrparkverantwortlichen dürfen nicht eigenständig in die Abwicklung des Transportauftrages eingreifen, sondern nur nach Rücksprache mit BCA. Die Fuhrparkverantwortlichen des Einlieferers müssen gegenüber BCA eindeutig definiert sein.
- k. Eine Stornierung des Transportauftrags ist (mit der Einschränkung des übernächsten Satzes) kostenfrei noch am selben Tag der Beauftragung durch den Einlieferer möglich. Im Falle einer späteren Stornierung ist BCA berechtigt, eine Stornierungspauschale wie in der zum Zeitpunkt der Stornierung

jeweils gültigen Preisliste von BCA ausgewiesen (siehe vorstehend Abschnitt A.VIII.) zu erheben. Sollte im Falle der Beauftragung des Transportes im Zeitpunkt der Stornierung eine von BCA beauftragte Spedition das jeweilige Fahrzeug bereits zum Transport eingeplant haben, so sind BCA vom Einlieferer die BCA angefallenen Transportkosten für eine Leerfahrt zu ersetzen. Stornierungen führen unter Umständen zu einer Verzögerung bereits beauftragter Transporte und die zugesagten Abholzeiten können überschritten werden.

2. Auswahl und Beauftragung eines Transportunternehmens durch Einlieferer selbst:

Entscheidet sich der Einlieferer für die Auswahl und Beauftragung eines Transportunternehmens ohne Beauftragung von BCA, wählt er selbst ein Transportunternehmen aus und schließt mit diesem in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung einen Transportvertrag. Im Falle eines Transportschadens o.ä. kann sich der Einlieferer ausschließlich direkt an das Transportunternehmen als seinen Vertragspartner wenden. Die Transportbedingungen richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen Einlieferer und Transportunternehmen.

3. Zeitpunkt der Wahl des Transportverfahrens: Die Transportart wird vom Einlieferer mit Übersendung der Fahrzeugdaten an BCA ausgewählt.

ii. Selbstabholung des Fahrzeugs bei Nicht-Verkauf:

Notwendige Dokumente bei Abholung des Fahrzeugs:

• Bei Selbstabholung des Fahrzeuges/Zubehörs sind vorzuweisen:

- Personalausweis/Reisepass

• Bei Abholung durch Dritte:

- Personalausweis/Reisepass

- Vollmacht des Einlieferers

e) Haftung

a. Haftung von BCA

i. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von BCA für Schadenersatz und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BCA wird wie folgt ausgeschlossen beziehungsweise beschränkt:

1. Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet BCA der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Einlieferer vertrauen darf.

2. Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie für höhere Gewalt (d.h. von BCA nicht zu vertretende leistungshindernde Ereignisse mit einer Mindestdauer von mehr als zwölf (12) BCA-Werktagen) haftet BCA nicht. Im Falle der höheren Gewalt gilt dies nur, wenn BCA den Einlieferer unverzüglich nach Kenntnis des Ereignisses höherer Gewalt durch BCA hierüber informiert hat.

ii. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit BCA eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko ausdrücklich übernommen hat und für schuldhaft verursachte Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) auch durch Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BCA.

- iii. Der Einlieferer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. § 1304 ABGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- iv. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

b. Haftung von Einlieferern

Der Einlieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

c. Herstellergarantien

Bestehende Herstellergarantien von eingelieferten Fahrzeugen werden durch die Verkäufe nicht berührt.

d. Höhere Gewalt

Treten Ereignisse höherer Gewalt (nicht voraussehbare, länger als vierzehn (14) Kalendertage dauernde und durch BCA nicht abwendbare und außerhalb der Sphäre von BCA liegende Ereignisse) ein, so wird BCA den Einlieferer unverzüglich informieren. In diesem Fall ist BCA berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn BCA eine Leistungsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko ausdrücklich übernommen hat. Im Falle der Leistungsfreiheit nach vorstehender Regelung haftet BCA auch nicht auf Schadenersatz und/ oder Aufwendungsersatz oder Pönalen wegen Verzuges. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieknappheit, Epidemien oder Pandemien, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse oder sonstige Behinderungen, die jeweils bei objektiver Betrachtungsweise nicht von BCA schuldhaft herbeigeführt worden sind und nicht vorhersehbar waren.

f) Schlussbestimmungen

a. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Vertragssprache

- i. Das Vertragsverhältnis, der nach Maßgabe dieser AGB geschlossene Nutzungsvertrag sowie sämtliche nach Maßgabe dieser AGB geschlossene Kaufverträge und sämtliche vorvertraglichen Beziehungen zwischen BCA und dem Einlieferer unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Kollisionsrechts.
- ii. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Österreich. Dies gilt auch gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich haben, oder Personen, die nach Abschluss eines Kaufvertrages ihren Wohnsitz/ Unternehmenssitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Österreich verlegt haben oder deren Wohnsitz/ Unternehmenssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- iii. Die Vertrags- und Auktionssprache ist Deutsch. Sofern Schriftstücke in anderer Sprache verwendet werden (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Handelskorrespondenz) dienen diese nur der unverbindlichen Information. Es ist jeweils ausschließlich die deutsche Fassung solcher Schriftstücke maßgeblich.

b. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Anstelle der unwirksamen /nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung bzw. der ausfüllungsbedürftigen Lücke gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages möglichst nahekommt bzw. entspricht.. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die

Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.